

# Delser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet  
für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postcheckkonten:  
Kreis-Kommunalfasse: Breslau Nr. 3130  
Kreis-Sparfasse Breslau Nr. 3131



Druck und Verlag  
Buchdruckerei Rothe  
in Dels

Berantwortlich für den Inhalt: Kreisoberinspektor  
Walter Belling, Dels.  
D. A. II. Vierteljahr 1939: 420

**Nr. 37**

Dels, 15. September 1939

**77. Jahrgang**

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachungen des Landrats

**Inhaltsverzeichnis:** Paß- und Sichtvermerk sowie Ausweiszwang S. 90 — Freiwillige Feuerwehren S. 90 — Einfuhr von unbearbeiteten Federn S. 90 — Herbstförderung S. 91 — Höchstpreisanordnung für Speisekartoffeln S. 91/92 — Bekanntmachungen anderer Behörden

Dels, den 14. September 1939.

**Betrifft:** Paß- und Sichtvermerk sowie Ausweiszwang.

Der Reichsminister des Innern hat unter dem 10. September d. J. angeordnet, daß, wer das Reichsgebiet verläßt, oder wer aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet ist, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen. Der Paß bedarf vor dem Grenzübergang des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde, wenn der Paßinhaber das sechste Lebensjahr vollendet hat. Vor dem 12. September 1939 erteilte Sichtvermerke sind ungültig.

Im Reichsgebiet haben sich auf amtliches Erfordern über 15 Jahre alte deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren jederzeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis über ihre Person auszuweisen.

Nichtrechtsangehörige Personen bleiben wie bisher verpflichtet, sich beim Aufenthalt im Reichsgebiet jederzeit durch einen Paß über ihre Person auszuweisen.

Paß- und Sichtvermerk-Behörden sind ab sofort ausschließlich die Kreispolizeibehörden, sofern nicht in besonderen Fällen das Auswärtige Amt hierfür zuständig ist. Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister, sofort die Bevölkerung in geeigneter Weise auf diese Neuerung aufmerksam zu machen. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage können jedoch nur Sichtvermerke bei unbedingt erforderlichen Reisen erteilt werden.

**Der Landrat**

III b. Pol. 801.

Dels, den 8. September 1939.

**Freiwillige Feuerwehren.**

NdErl. d. RMdJ. v. 28. 8. 1939 — Pol. O-BuN. R II 173/39.

Die Freiwilligen Feuerwehren sind durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen v. 23. 11. 1938 (RGBl. I S. 1662) technische Hilfspol.-Truppe geworden. Die Freiwilligen Feuerwehren sind daher bei Kundgebungen, Aufmärschen, Feiern usw., die von Behörden ausgehen, ebenso wie andere Verbände sowohl durch geschlossene Gruppen als auch durch ihre Führer zu beteiligen.

**Veröffentlicht!**

**Der Landrat**

**Einfuhr von unbearbeiteten Federn  
aus den Ost- und Südoststaaten**

NdErl. d. RMdJ. v. 22. 8. 1939 — III a 10886/39-2940 Federn.

(1) Die Einfuhr von unbearbeiteten Federn aus den Ost- und Südoststaaten ist nach den bestehenden Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen veterinärpolizeilich verboten. Zur Einfuhr solcher Rohfedern bedarf es einer besonderen veterinärpolizeilichen Ausnahmeerlaubnis. Als unbearbeitet gelten Federn, die nicht gereinigt, gewaschen und mit Wasserdampf behandelt worden sind.

(2) Vom 1. 10. 1939 ab wird die Ausnahmeerlaubnis nur noch von mir erteilt.

(3) Es erscheint veterinärpolizeilich vertretbar, daß bisherige Erlaubnisverfahren für die Einfuhr von Rohfedern (Bettfedern, Schmuck- und Puttfedern sowie Federkielen) aus den Ost- und Südoststaaten zu vereinfachen und damit zugleich zu erleichtern. Vom 1. 10. 1939 ab wird daher den Inhabern von Bettfedernfabriken und den besonders zur Einfuhr von Rohfedern zugelassenen Rohfederhändlern statt der bisherigen auf 3 Monate befristeten und nur über die Grenzzollstellen eines bestimmten Landes gültigen Einzeleraubnisse auf Antrag eine für 1 Jahr geltende Erlaubnis zur Einfuhr ungereinigter Federn aus den Ost- und Südoststaaten in unbeschränkter Menge über alle deutschen Grenzzollstellen unter den bisherigen Bedingungen für die Bearbeitung oder die Weitergabe der Federn erteilt werden. Diese Einfuherlaubnis haben die Einführer den Grenzzollstellen bei der Abfertigung der Ware entweder im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen.

(4) Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Erlaubnis an die Inhaber von Bettfedernfabriken ist, daß es sich um Betriebe handelt, in denen Einrichtungen zur Reinigung, Wäsche und Wasserdampfbehandlung der Federn vorhanden sind. Hierüber haben die antragstellenden Betriebe bei der Einreichung von Einfuhranträgen eine entsprechende Erklärung abzugeben. Sie haben sich außerdem gleichzeitig zu verpflichten, Federn in ungereinigtem Zustand aus ihren Betrieben nicht wieder auszuführen.

(5) Die Ausnahmeerlaubnis an Rohfederhändler wird von mir nur erteilt, wenn die betreffende Firma von der für den Sitz der Firma zuständigen Landesregierung (in der Ostmark: die Reichsstatthalter; im Saarland: der Reichskommissar für das Saarland; im Sudetenland: der Reichsstatthalter im Sudetenland) allgemein zur Einfuhr von Rohfedern veterinärpolizeilich zugelassen ist. Die außerpreuß. Landesregierungen, die Reichsstatthalter in der Ostmark, der Reichskommissar für das Saarland und der Reichsstatthalter im Sudetenland haben mir über jede Zulassung eines Rohfederhändlers Nachricht zu geben. Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn die Rohfederhändlerfirma dem Reichsverband der Rohfeder-Großhändler e.V. in Berlin-Wilmersdorf, Prager Platz 4, angegeschlossen ist, der Verband die Zulassung befürwortet und die

Firma als zuverlässig anzusehen ist. Zu dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Einführ von Rohfedern aus den Ost- und Südoststaaten hat sich der Rohfederhändler zu verpflichten, die von ihm eingeführten ungereinigten Federn nur an Betriebe abzugeben, die Einrichtungen zur Bearbeitung der Rohfedern besitzen (Nr. 4), und aus denen die Rohware vor erfolgter Bearbeitung nicht weitergegeben werden darf, oder an andere Rohfederhändler, die für die Einführ von unbearbeiteten Federn ebenfalls zugelassen sind. Der einführende Rohfederhändler hat sich weiterhin zu verpflichten, Lager- sowie Ein- und Verkaufsbücher zu führen, an Hand deren der Verbleib der aus dem Ausland eingeführten oder im Inland angekauften Rohfedern von der Veterinärpol. ermittelt werden kann.

(a) Sendungen ungereinigter Federn aus den Ost- und Südoststaaten an Einzelpersonen dürfen nur an eine die gültige Einführerlaubnis besitzende Bettfedernfabrik zur vorherigen Reinigung ausgehändigt werden.

(7) Vom 1. 10. 1939 ab sind Anträge auf Erteilung der veterinärpolizeilichen Erlaubnis zur Einführ von unbearbeiteten Federn aus den Ost- und Südoststaaten ausschließlich an mich zu richten.

(8) Für die Erteilung einer Einführerlaubnis gem. Nr. 3 dieses RdErl. wird eine Verwaltungsgebühr von 25 RM erhoben. Bei Federabsägen (Federabsägen, Dungsfedern) ermäßigt sich die Gebühr auf 10 RM.

(9) Die veterinärpolizeiliche Überwachung der ordnungsmäßigen Bearbeitung der Rohfedern und Rohfederfleie und ihres Verbleibs in den Bettfedernfabriken oder in den Federfleie verarbeitenden Fabriken und bei den Rohfederhändlern ist, statt bisher regelmäßig, fünfzig stichprobenweise, mindestens aber zweimal im Vierteljahr durch die Ortspol.-Behörde vorzunehmen.

(10) Wegen der Desinfektion unbearbeiteter Federfleie verweise ich auf den RdErl. v. 14. 5. 1937 (RMBlW. S. 777).

(11) Wegen der Einführ von Dungsfedern verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen der RdErl. v. 5. und 26. 6. 1936 (RMBlW. S. 765, 884).

(12) Die ausserpreuß. Landesregierungen, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichsstatthalter im Sudetengau, die Reg.-Präf. in Preußen und den Pol.-Präf. in Berlin ersuche ich, die Inhaber der in ihren Bezirken gelegenen Fabriken, die auch bisher schon veterinärpolizeiliche Bewilligungen zur Einführ von Rohfedern oder Rohfederfleien erhalten haben, sowie die zur Einführ von Rohfedern bereits bisher zugelassenen Rohfederhändler von dieser am 1. 10. 1939 in Kraft tretenden Neuregelung in Kenntnis zu setzen.

(13) Von der förmlichen Rendierung der bestehenden Viehseuchengebietlichen Anordnungen kann vorerst abgesehen werden.

(14) Bis zur Berufung des Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark werden die nach diesem RdErl. ihnen obliegenden Aufgaben durch die Landeshauptmänner, in Wien durch den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich wahrgenommen.

III b Pol. 604.

Dels, den 12. September 1939.

Der Landrat

#### Die Herbstkörung wird durchgeführt!

Da das Tierzuchtgesez weiterhin in Kraft bleibt, kommt auch die diesjährige Herbstkörung der Ziegenböcke vom 25. 9. bis 27. 9. zur Durchführung.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, auf der ihnen bereits zugegangenen Postkarte dem Tierzuchtsamt diejenigen Ziegenböcke, Bullen und Eber zu melden, welche aus ihrer Ortschaft zur Körung zur Vorstellung kommen werden. Auf Grund dieser Meldungen wird dann den einzelnen Gemeinden der Reiseplan rechtzeitig mitgeteilt.

In Abetracht des Personalmangels wird diesmal von der Abhaltung grösserer Sammelförungen ausnahmsweise Abstand genommen.

Die Körstelle für den Kreis Dels.

III Pol. 507

Dels, den 15. September 1939

#### Höchstpreisanordnung für Speisekartoffeln in Schlesien

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des vierjährigen Planes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung in Berlin — vom 29. Oktober 1936, in Verbindung mit der 1. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung in Berlin vom 12. Dezember 1936 wird für das Gebiet der Provinz Schlesien nach Anhörung des Kartoffelwirtschaftsverbandes Schlesien angeordnet:

#### § 1

##### Erzengerpreise

Die Erzengerpreise für Speisekartoffeln je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation betragen nach der Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 15. August 1939 für Lieferungen in den Monaten September, Oktober, November 1939, für

- |  |         |
|--|---------|
| a) weiße, rote, blaue Sorten . . . . . | 2,15 RM |
| b) gelbe Sorten . . . . .              | 2,45 RM |

Die Erzengerhöchstpreise für die Sorte Juli (Mieren) dürfen die festgesetzten Höchstpreise für gelbe Sorten um höchstens 1 RM, für die Sorten „Frühe Hörnchen“ und „Tannenzapfen“ (Rote Mäuse) um höchstens 2 RM je 50 Kilogramm übersteigen.

#### § 2

Für die Provinz Schlesien werden folgende Preisgebiete geschaffen:

##### Preisgebiet I:

a) Regierungsbezirk Breslau:

die Städte Breslau, Walderburg, ferner Brodau, Hermisdorf, Weißstein, Gottesberg, Hellhammer, Rothembach und die Fremdenverkehrsorte;

b) Regierungsbezirk Liegnitz:

die Städte Görlitz, Hirschberg und die Fremdenverkehrsorte;

c) Regierungsbezirk Oppeln O.S.:

das Industriegebiet Gleiwitz, Beuthen-Hindenburg (Bezirk des Polizeipräsidienten Gleiwitz) und die Polizeiamter Beuthen und Hindenburg.

##### Preisgebiet II:

a) Regierungsbezirk Breslau:

die Städte über 10 000 Einwohner und die Industriegemeinden mit Ausnahme des Industriegebietes Neurode (fällt unter Preisgebiet III);

b) Regierungsbezirk Liegnitz:

die Städte über 10 000 Einwohner und die Industriegemeinden und Hoherswerda;

c) Regierungsbezirk Oppeln O.S.:

die Städte über 10 000 Einwohner, die Industriegemeinden und die Fremdenverkehrsorte.

##### Preisgebiet III:

für die gesamte Provinz:

die Städte unter 10 000 Einwohner, sowie die Orte, in denen die Speisekartoffelverordnung überwiegend durch Verteiler erfolgt.

##### Preisgebiet IV:

für die gesamte Provinz:

das flache Land und die Orte, in denen die Belieferung der Verbraucher überwiegend durch die Erzeuger erfolgt.

## § 3

## Verbraucherhöchstpreise bei Verkauf durch Verteiler

	Bei Abgabe von 50 kg ab Waggons oder Lager des Empfangsverteilers		Bei Lieferung von 50 kg frei Lager des Kleinverteilers		Bei Lieferung von 50 kg ab Verkaufsstelle des Klein- verteilers oder frei Keller des Verbrauchers		Bei Abgabe von kleinen Mengen durch den Klein- verteiler für je 5 kg	
	weiße, rote blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote blaue Sorten	gelbe Sorten
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Preisgebiet I September, Oktober, November 1939 . . .	2,65	2,95	2,80	8,10	3,—	3,30	0,36	0,39
Preisgebiet II September, Oktober, November 1939 . . .	2,50	2,80	2,70	3,—	2,90	3,20	0,34	0,37
Preisgebiet III September, Oktober, November 1939 . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	2,60	2,90	0,32	0,35
Preisgebiet IV September, Oktober, November 1939 . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	2,45	2,75	0,30	0,33

## § 4

Soweit einem Verteiler bei Lieferung frei Wohnung des Verbrauchers infolge ausnahmsweise hoher Zubringerkosten deren volle Deckung aus seiner Spanne nicht zugemutet werden kann, so kann der Verteiler bei der Preisbildungsstelle über den Kartoffelwirtschaftsverband Schlesien die Genehmigung eines angemessenen Zuschlages bis zur Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Mehrkosten beantragen.

## § 5

Die Versandverteilerspanne beträgt 0,20 RM je 50 Kilogramm. Sie ist in den Verbraucherhöchstpreisen des § 3 bereits enthalten und darf weder unter noch überschritten werden.

## § 6

Verbraucherhöchstpreise beim Verkauf unmittelbar durch den Erzeuger:

1. Beim Abholen durch den Verbraucher beim Erzeuger ist der Erzeugerpreis ohne Abzug zu zahlen.
2. Bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers darf der Erzeuger für Abladen und Einbringen folgende Zuschläge auf den Erzeugerfestpreis erheben:

Preisgebiet I: bis 0,50 RM

Preisgebiet II: bis 0,40 RM

Preisgebiet III: bis 0,30 RM

Preisgebiet IV: bis 0,20 RM je 50 kg

## § 7

Die Verbraucherhöchstpreise für die Sorte (Zuli) Nieren dürfen die Höchstpreise der einzelnen Preisgebiete für gelbe Sorten um höchstens 1 RM je 50 Kilogramm übersteigen. Die Verbraucherhöchstpreise für die Sorte „Frühe Hörnchen“ und „Tannenzapfen“ (Rote Mäuse) dürfen die Höchstpreise der einzelnen Preisgebiete für gelbe Sorten um höchstens 2 RM je 50 Kilogramm übersteigen.

## § 8

Der rutenweise Verkauf von Kartoffeln sowie das Selbstrodenurch den Käufer bedarf eines besonderen Antrages bei dem Kartoffelwirtschaftsverband. Die Preisbildung erfolgt dann durch den Kartoffelwirtschaftsverband mit Zustimmung der Preisbildungsstelle.

## § 9

Bei Verkauf auf den Wochenmärkten darf ein Marktzuschlag erhöhen werden, der bis zu 10 Pf unter den jeweiligen Ver-

braucherhöchstpreisen in den einzelnen Preisgebieten liegen darf.

## § 10

Ergibt der Verkauf von Speisekartoffeln im Einzelhandel im Rechnungsbetrag Bruchteile von Pfennigen, so könnte Beträge unter  $\frac{1}{2}$  Pf nach oben aufgerundet werden. Die Aufrundung darf jedoch erst bei dem Endbetrag vorgenommen werden. Der Einzelhandel ist verpflichtet, die Preisauszeichnung für den Preis von 1 Kilogramm sowie von 5 Kilogramm Kartoffeln vorzunehmen.

Beispiel:

5 kg Kartoffeln kosten 0,36 RM,

1 kg Kartoffeln kostet 0,072 RM,

und darf auf 0,08 RM erhöht werden.

$\frac{1}{2}$  kg Kartoffeln kostet 0,036 RM,

und darf auf 0,04 RM erhöht werden.

## § 11

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unterliegen den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Bierjahresplanes vom 29. Oktober 1936.

## § 12

Diese Anordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Breslau, den 31. August 1939

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien  
Preisbildungsstelle

## Belanntmachung einer anderen Behörde

## Offentliche Belanntmachung!

Zahlung der Vergütung aus Leistungsberechtigungen für Kraftfahrzeuge findet nur gegen Übergabe der Kraftfahrzeugbriefe an die Zahlmeisterei der Wehrersatzinspektion Breslau, Breslau 18, Straße der SA, 200, statt.

Soweit Kraftfahrzeugbriefe sich nicht in Händen der Leistungspflichtigen befinden, ist ihr Verbleib nachzuweisen.

Wehrersatzinspektion Breslau.

